



**Verwaltungs- und Wirtschafts-  
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.  
Teilanstalt Kaiserslautern**

# **Schuldrecht**

## **Teil 1: Schuldverhältnis**

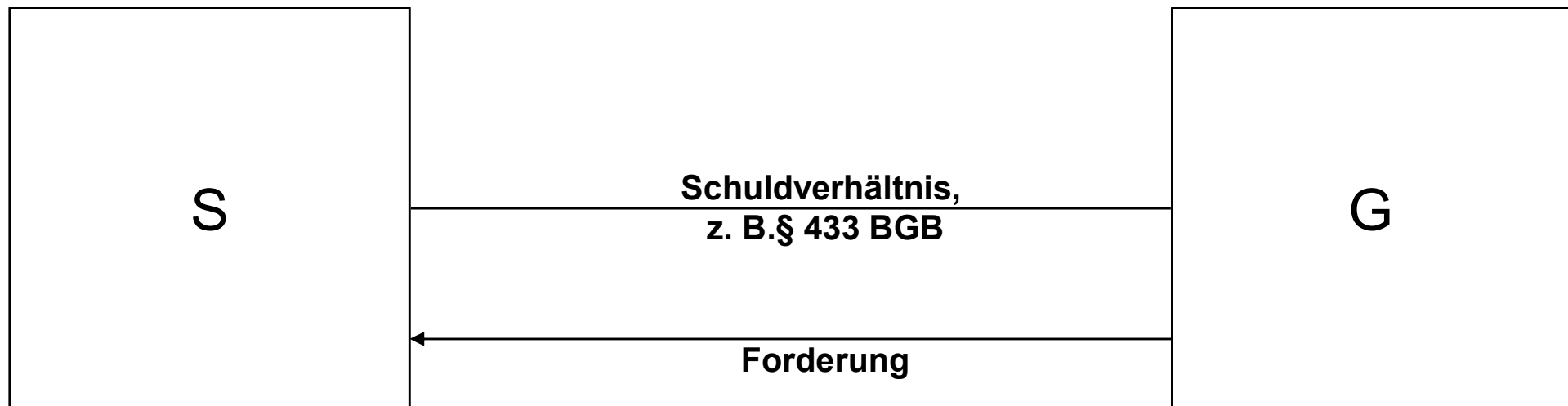
**Dr. Johannes Bardens**

**[bardens@rae-kl.de](mailto:bardens@rae-kl.de)**

- Schuldverhältnis
- Leistungsstörungenrecht
  - Pflichtverletzung und (einfacher) Schadensersatz
  - Unmöglichkeit der Leistung
  - Nichtleistung trotz Möglichkeit (u.a. Verzug)
- Gewährleistungsrecht (Kaufrecht)
- Besondere Vertragstypen

# Begriff des Schuldverhältnisses

Das Schuldverhältnis ist eine Sonderverbindung zwischen mindestens zwei Personen, kraft derer der Berechtigte (Gläubiger) vom Verpflichteten (Schuldner) eine Leistung fordern kann und /oder jeden Teil zur Rücksichtnahme gegenüber dem anderen Teil verpflichtet.



- Schuldrecht: §§ 241-853 BGB
  - Leistungsbeziehungen zwischen Personen (Pflichten)
  - Verpflichtungsgeschäfte: relative Wirkung
  
- Sachenrecht: §§ 854-1296 BGB
  - Rechtsbeziehungen von Rechtssubjekten zu Sachen
  - Verfügungen: absolute Wirkung

- Allgemeiner Teil des Schuldrechts (§§ 241-432 BGB):
  - Gemeinsame Regelungen, die sämtliche Schuldverhältnisse betreffen
  - Insbes. Entstehen von Schuldverhältnissen, Pflichten, Pflichtverletzungen
  
- Besonderer Teil des Schuldrechts (§§ 433-853 BGB):
  - Einzelne vertragliche Schuldverhältnisse
  - Vertragstypen mit besonderen Pflichten: Bereicherungsrecht, Deliktsrecht

- Vertragliche Schuldverhältnisse
- Gesetzliche Schuldverhältnisse
- Rechtsgeschäftsähnliche Rechtsgeschäfte

→ § 311 I BGB

- Häufigste Form der Schuldverhältnisse
- Vertrag = zwei übereinstimmende Willenserklärungen
  - Gegenseitige („synallagmatische“) Verträge: Kauf, Miete, Werkvertrag etc.
  - Schenkung (§ 516), Auftrag (§ 662), Leihe (§ 598).
- Die Leistungspflichten aus Verträgen (§ 241 I) erlöschen mit ihrer Erfüllung, § 362 BGB.

1. Uwe passt am Nachmittag auf die zwei Töchter seines Nachbarn Norbert auf, weil diese lieber mit Uwes Söhnen spielen wollen als mit ihrem Vater Einkaufen zu gehen.

Schuldverhältnis?

2. Nachdem die Kinder von Norbert wieder weg sind bucht er beim Reiseportal [www.hin-und-weg.de](http://www.hin-und-weg.de) einen Pauschalurlaub nach Vietnam *all inclusive*.

Schuldverhältnis?



- Entstehen, wenn das Gesetz eine Leistungspflicht anordnet, z. B.
  - §§ 823 ff. BGB: Deliktsrecht
  - §§ 812 ff. BGB: Bereicherungsrecht
  - §§ 677 ff. BGB: Geschäftsführung ohne Auftrag
  - § 122 BGB
  - § 179 I BGB

1. Anton möchte an die frische Luft und geht eine Runde spazieren. Auf dem Weg in den Park passiert er ein baufälliges Gebäude. Plötzlich löst sich ein Dachziegel und fällt Anton auf den Kopf und verletzt diesen schwer.

Schuldverhältnis?

2. Bertram sieht den Unfall und eilt Anton zu Hilfe. Er nimmt seinen neuen Seidenschal und wickelt ihn Anton um den Kopf. Anton wird vor schweren Schäden bewahrt, der Schal leider nicht. Bertram hätte seinen Schal gerne ersetzt.

Schuldverhältnis?

- Schuldverhältnis durch **geschäftlichen Kontakt**, also ggf. **vor Vertragsschluss**.
- Zwei Möglichkeiten:
  - Mit dem intendierten („potentiellen“) Vertragspartner, § 311 II BGB (Normalfall)
  - Mit anderen Personen, § 311 III BGB, wenn diese besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen („Experten“; Ausnahmefall)

## § 311 Abs. 2 BGB

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

- Vorvertragliches Vertrauensverhältnis
  - Mit dem intendierten („potentiellen“) Vertragspartner, § 311 II BGB
  - „... mit Pflichten nach § 241 II ...“
  - die drei Ziffern in § 311 II BGB
- geschäftlicher vs. bloß sozialer Kontakt (Lidl im Regen)

Die 17-jährige Karin sieht einer Karriere als Topmodel entgegen und ernährt sich darum sehr sorgfältig. Dienstags gibt es z. B. immer Salat, den Karin jeden Montag bei Feinkost-Faul besorgt. An diesem Montag rutscht Karin jedoch, als sie bei Feinkost-Faul die Gemüseabteilung betritt, auf einem am Boden liegenden Salatblatt aus, schlägt mit dem Kinn gegen die Obstbar und fällt zu Boden. Das Blatt hatte dort schon ca. 20 Minuten gelegen.

Im Krankenhaus wird ein Bruch des Unterkiefers festgestellt, der zwar ohne sichtbare Spuren verheilt, Karin jedoch dazu zwingt, während einiger Wochen eine extrem hässliche Maske zu tragen. Deswegen muss sie ein vereinbartes Engagement auf der Modemesse Düsseldorf absagen, bei dem sie € 2.000 verdient hätte. Die Heilungskosten für die Verletzungen betragen € 3.000.

Karin fordert Ersatz der Arztkosten sowie des ihr entgangenen Gewinns von Fred Faul, Inhaber von Feinkost-Faul. Faul beruft sich darauf, dass zwischen ihm und Karin kein Vertrag zustande gekommen sei, weswegen er auch nicht hafte.

Außerdem ist Faul der Ansicht, dass Karin unverhältnismäßig hohe Absätze (9 cm) getragen habe. Wer Schuhe wie ein normaler Mensch trage, rutsche auch nicht auf Gemüseblättern aus. Schließlich sei es auch nicht sein Problem, was Karin für einen Beruf ausübe. Er selbst beispielsweise könne auch mit Gesichtsmaske hervorragend arbeiten. Ansprüche der Karin gegen Fred Faul?

Im Juni 2011 suchte die spätere Klägerin in der ihr bekannten Filiale eines Discounters nach Trinkjogurt. Dazu lief sie die Kühltheke entlang und rutsche dort mit dem Fuß weg und kam zu Fall. Bei dem Sturz zog sie sich einen Bruch im Bereich des Schultergelenks zu. Die Klägerin gab an, dass ein Sahnefleck am Boden vor dem Kühlregal die Ursache für ihren Sturz gewesen sei. Nach Auffassung der Klägerin hatten die Mitarbeiter der Filiale den Boden nicht ausreichend kontrolliert und gereinigt. Deswegen wollte die Klägerin vom Discounter mindestens 15.000 Euro Schmerzensgeld. Der beklagte Discounter gab an, er wisse nicht, warum die Klägerin gestürzt sei. Jedenfalls hätte eine Auszubildende 15 Minuten vor dem Sturz der Klägerin den Boden auf mögliche Verschmutzungen hin kontrolliert. Seine Mitarbeiter würden regelmäßig die Böden kontrollieren, insbesondere im Bereich des Kühlregals.

Anspruch der Klägerin?

## § 311 Abs. 3 BGB

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst

- besonderes Vertrauen („insbesondere“): „Sachwalterhaftung“, Expertenhaftung
- z. B.
  - Gebrauchtwagenverkäufer

# AG Bremen, 21.8.2013: Missglückte Wohnungsbesichtigung



Die Beklagte stellte ein Angebot einer Mietwohnung am 04.09.2012 auf dem Internetportal I. unter der I.-Nummer: 16400072 ein mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass keine Maklerprovision anfiel. Hierbei handelte es sich um ein 16 qm großes 1-Zimmer-Appartment in Bremen. Die Miete betrug 175 € zuzüglich Nebenkosten. Die Vermieterin der Wohnung war die Eigentümergeinschaft B. B. E. Am 04.09.2012 fragte die Klägerin nach dem derzeitigen Stand der Wohnung sowie einem möglichen Besichtigungstermin bei der Beklagten per Mail über das Immobilienportal I. nach. Mit Email vom 05.09.2012 teilte die Beklagte mit, die Wohnung könne am Samstag, den 08.09.2012 in der Zeit von 17.00 bis 17.30 Uhr angesehen werden, und führte u.a. folgendes aus: „Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich auch gerne zur Verfügung. Um die weiteren Details der Anmietung zu klären, setzen sie sich bitte wieder mit uns in Verbindung.“

(→ nächste Seite)



# AG Bremen, 21.8.2013: Missglückte Wohnungsbesichtigung



Diesen Termin bestätigte die Beklagte am selben Tag. Die Wohnung wurde zu dieser Zeit von Herrn S. gemietet. Dieser sollte der Klägerin und den weiteren Interessenten die Wohnung zeigen sowie Fragen zur Wohnung beantworten. An der Besichtigung nahmen 15 weitere Personen teil. Die Klägerin reiste mit ihren Eltern zur Besichtigung von D. nach Bremen mit dem Pkw an. Der Mieter öffnete die Wohnung zur vereinbarten Uhrzeit trotz mehrmaligen Klingelns nicht. Nach 30 Minuten versuchte der Vater der Klägerin telefonisch eine verantwortliche Person der Beklagten zu erreichen. Er erreichte nur den Anrufbeantworter und bat nach einer Schilderung der Sachlage um die Ermöglichung der Besichtigung. Daraufhin erfolgte keine Reaktion, so dass die Klägerin ihre Rückreise nach D. antrat. Am 27.09.2012 forderte die Klägerin die Beklagte mit Fristsetzung zum 12.10.2012 per Fax zum Schadensersatz auf. Die Beklagte wies jedoch jegliche Ersatzansprüche ab. Die Klägerin beziffert ihren Schaden wie folgt: Fahrtkosten D. - Bremen 274 km mal 92,8 ct/km = 254,27 EUR für je Hin- und Rückfahrt, unnütz vertane Zeit von 6 Stunden je 20 EUR = 120 EUR, insgesamt 628,54 EUR.

- 1) § 241 BGB
- 2) Leistungspflichten
- 3) Nicht-leistungsbezogene Pflichten
- 4) Ansprüche

## § 241 BGB

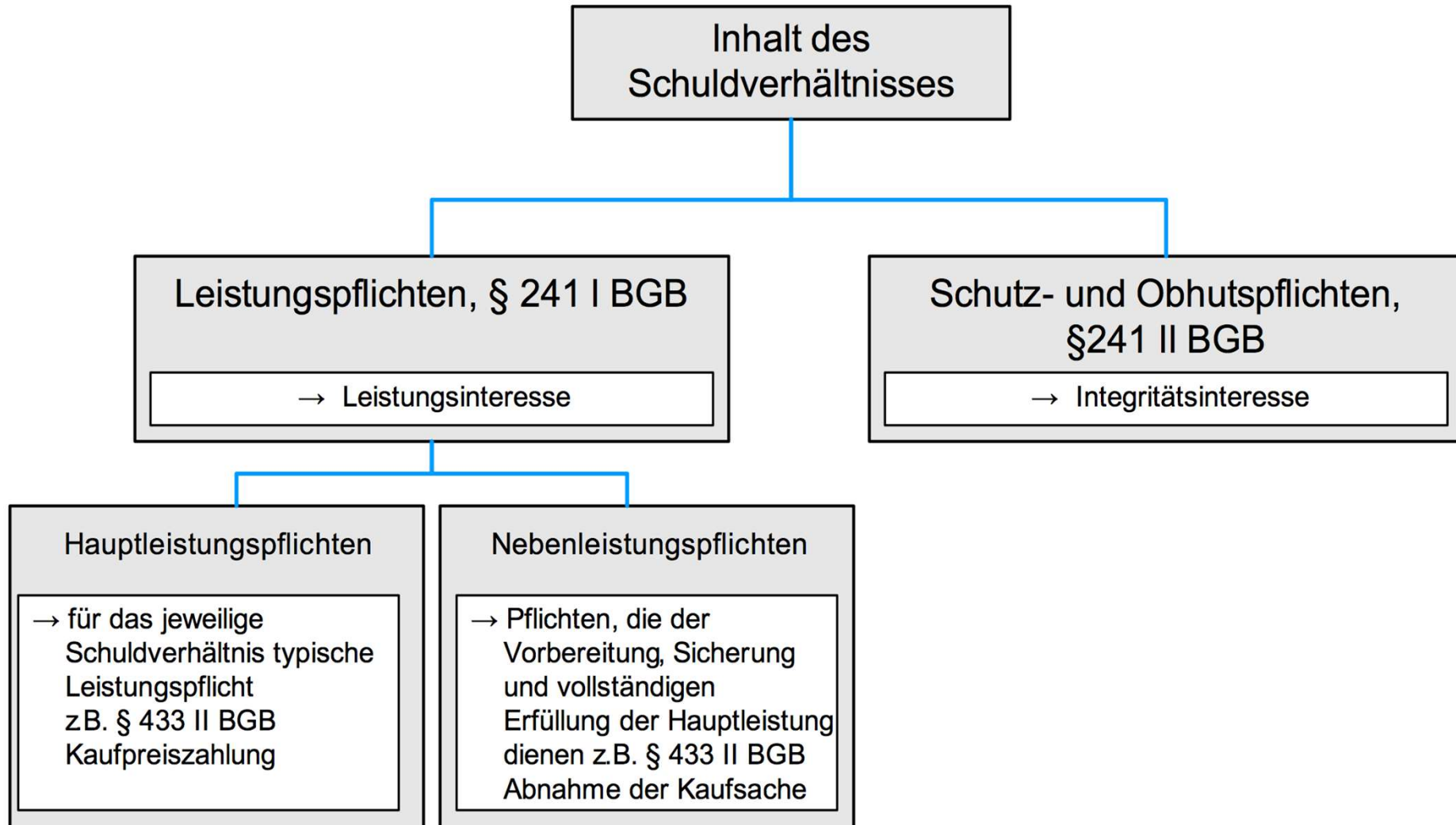
(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

- Doppeltes Pflichtenprogramm im Schuldverhältnis:
  - Leistungspflichten, 241 I BGB
  - Nicht-leistungsbezogene Pflichten, § 241 II BGB („Rücksicht“)

- Hauptleistungspflichten, z. B.
  - synallagmatische Pflichten: Übereignungspflicht und Zahlungspflicht beim Kaufvertrag, § 433 I, II BGB
  - Übereignung des Schenkungsgegenstandes, § 518
- Nebenleistungspflichten, z. B.
  - Mitlieferung einer Bedienungsanleitung
  - Aufbewahrung einer Kaufsache
- Auf Leistung kann man klagen: Anspruchsgrundlagen (**Primäranspruch**)
- Wenn Leistungspflichten verletzt werden, spricht man von „Leistungsstörungen“ (Unmöglichkeit, Nichtleistung, Schlechtleistung)

- „Rücksicht“:
  - Schutz- und Obhutspflichten,
  - weitere Verhaltenspflichten
- Nicht-leistungsbezogene Pflichten kann man nicht per Klage einfordern
  - keine Anspruchsgrundlage
  - ihre Verletzung führt jedoch zu **Sekundäransprüchen**, insbesondere zu Schadensersatz: § 280 I BGB



- **Primäransprüche**, z. B.
  - § 433 I, II BGB
  - § 535 I, II BGB
- **Sekundäransprüche**, z. B.
  - § 280 ff. BGB: Schadensersatz
  - § 346 I BGB: Rückzahlung
- Goldene Regel, falls beides in Betracht kommt (insbesondere bei Unmöglichkeit):
  - **Primäransprüche vor Sekundäransprüchen prüfen!**